

Verteiler / Verteilerlisten:

ÖD-INFO

Sparte: Kranken
 Kontakt: Innenvertrieb Kranken
 Telefon: 0221 148-33882
 E-Mail: Kv-vertriebsservice@axa.de
 Datum: 29.08.2023

Beihilfeänderung des Landes Sachsen zum 01.01.2024

Am 05.07.2023 hat das Land Sachsen Änderungen in der Beihilfeverordnung beschlossen. Wir möchten dies aufgreifen und nachfolgend über die Änderungen informieren.

Auf einen Blick	Auswirkungen auf	
	AXA / DBV	Maßnahmen
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhöhung Beihilfebemessungssätze für Beamt:innen mit Kind/-ern und für die berücksichtigungsfähigen Angehörigen ▪ Dynamisierung Einkommensgrenze für berücksichtigungsfähige Erwachsene ▪ Erstattung der PKV-Beiträge für berücksichtigungsfähige Angehörige ▪ Weitere Änderungen in der Beihilfe 	Ja	Ja
	Basis für Beratung und Bearbeitung	

Zeitpunkt der Änderung

01.01.2024

Art der Beihilfeänderung

1. Erhöhung Beihilfebemessungssätze

Ab 01.01.2024 gelten nachfolgende höhere Beihilfebemessungssätze *		Bisher
70 % *	für beihilfeberechtigte Personen mit einem Kind	50 %
90 % *	für beihilfeberechtigte Personen mit mehr als einem Kind <ul style="list-style-type: none"> ▪ Der Bemessungssatz ändert sich <u>nicht</u> mehr (auch nicht bei Wegfall des Familienzuschlags für das 2. Kind oder mit Eintritt in den Ruhestand) 	70 %
90 % *	für berücksichtigungsfähige Erwachsene (= Ehepartner:innen bzw. eingetragene Lebenspartner:innen) <ul style="list-style-type: none"> ▪ Voraussetzung: Die Einkünfte liegen <u>unter</u> der Einkommensgrenze ▪ Achtung! Der Bemessungssatz reduziert sich auf 70 % bei Eintritt in die Rente, wenn Versicherungspflicht in der GKV für Rentner:innen besteht oder eine Befreiung von dieser GKV-Pflicht erfolgt. 	70 %
90 % *	für berücksichtigungsfähige Kinder	80 %

* Gilt nicht für Aufwendungen im Fall der dauernden Pflegebedürftigkeit – da bleibt es bei den bisherigen Beihilfesätzen.

Ab 01.01.2024 gelten nachfolgende höhere Beihilfebemessungssätze * Fortsetzung		Bisher
90 % *	für Versorgungsempfänger/-innen <u>mit mehr als einem</u> Kind <ul style="list-style-type: none">Der Bemessungssatz ändert sich <u>nicht</u> mehr (auch nicht bei Wegfall des Familienzuschlags für das 2. Kind)	70 %
90 % *	für Witwen / Witwer <ul style="list-style-type: none">Voraussetzung: Die selbst erwirtschafteten Einkünfte liegen <u>unter</u> der Einkommensgrenze für berücksichtigungsfähige Erwachsene.	70 %
90 % *	für Waisen	80 %

* Gilt nicht für Aufwendungen im Fall der dauernden Pflegebedürftigkeit – da bleibt es bei den bisherigen Beihilfesätzen.

Hinweis: Keine Veränderungen in den Beihilfesätzen ergeben sich für die nachfolgend genannten Personen:

- 50 % für beihilfeberechtigte Personen ohne Kind/-er
 - Dies gilt auch, wenn vor dem 01.01.2024 ein Kind oder vor dem 01.01.2013 mehr Kinder berücksichtigungsfähig waren
- 70 % für beihilfeberechtigte Personen, die zwischen dem 01.01.2013 und 31.12.2023 für mehr als ein Kind den Familienzuschlag erhielten, aber ab 01.01.2024 nur noch für 1 bzw. kein Kind erhalten
- 70 % für Versorgungsempfänger:innen ohne Kind bzw. mit einem Kind
 - Dies gilt auch, wenn vor dem 01.01.2024 mind. zwei Kinder berücksichtigungsfähig waren
- 70 % für berücksichtigungsfähige Erwachsene (= Ehepartner:innen bzw. eingetragene Lebenspartner:innen, wenn er/sie
 - als Renter:in in der GKV pflichtversichert ist/wird oder
 - sich von der GKV-Pflicht der Rentner:innen (hat) befreien lassen
- 70 % für Witwen / Witwer mit selbst erwirtschafteten Einkünften über der Einkommensgrenze für berücksichtigungsfähige Erwachsene (= Ehe- bzw. eingetragene Lebenspartner:innen)
- 70 % für Witwen / Witwer, die bereits am 01.01.2024 Witwen-/Witwergeld erhalten
- 80 % für Waisen, die bereits am 01.01.2024 Waisengeld erhalten

2. Dynamisierung Einkommensgrenze für berücksichtigungsfähige Erwachsene

In Zukunft erhöht sich die Einkommensgrenze jeweils zum 01.01. des 2. Jahres nach Erhöhung des Grundgehalts (d. h. eine Erhöhung des Grundgehalts in 2024 führt zu einer Erhöhung der Einkommensgrenze zum 01.01.2026). Die Erhöhung der Einkommensgrenze erfolgt dann im gleichen Verhältnis zur Entwicklung des Grundgehalts für Beamt:innen des Landes Sachsen.

3. Erstattung PKV-Beiträge für berücksichtigungsfähige Personen

Sachsen erstattet ab 01.01.2024 die Beiträge für beihilfekonforme Krankenversicherungen in der PKV

- **bis zu 104,00 EUR mtl. für berücksichtigungsfähige Erwachsene und**
- **bis zu 21,45 EUR mtl. für jedes berücksichtigungsfähige Kind.**

Voraussetzung ist, dass für die berücksichtigungsfähigen Angehörigen ein Beihilfeanspruch besteht (also bei Erhalt Familienzuschlag für Kind/-er bzw. bei Unterschreitung der Einkommensgrenze für berücksichtigungsfähige Erwachsene).

Änderungen in der Beitragshöhe müssen unverzüglich dem Dienstherrn mitgeteilt werden.

Hinweis: Unklar ist, ob die Erstattung der PKV-Beiträge für die berücksichtigungsfähigen Personen ggf. nur für Tarife erfolgt, die eine substitutive Leistung zur Gesetzlichen Krankenversicherung analog zum Beitragsentlastungsgesetz darstellen.

4. Weitere Änderungen in der Beihilfe

- **Voraussetzungen für den Erhalt der Beihilfe für berücksichtigungsfähige Kinder**
Die Beihilfe für ein berücksichtigungsfähiges Kind wird in Zukunft **nur noch der beihilfeberechtigten Person gewährt, die auch den Familienzuschlag für dieses Kind erhält.** Die Zuordnung ist jederzeit änderbar in Verbindung mit der Änderung der Kindergeldberechtigung. **Hinweis:** Für evtl. aktuell vorhandene abweichende Festlegungen gilt eine Übergangszeit bis zum 31.12.2024.
- **Wegfall 100 %-Grenze**
Künftig **verzichtet** das Land Sachsen **auf Prüfung der 100 %-Grenze *** und verweist auf die vorhandenen Regelungen diesbezüglich im Versicherungsvertragsgesetz (VVG) und in den Versicherungsbedingungen.
* 100 %-Grenze heißt, dass die Beihilfe zusammen mit anderen aus demselben Anlass zustehenden Leistungen die Höhe, der dem Grunde nach beihilfefähigen Aufwendungen nicht übersteigen darf.
- **Einführung Pauschale Beihilfe**
Ab 01.01.2024 können nun auch die Beamt:innen und Versorgungsempfänger:innen des Landes Sachsen zwischen der „klassischen“ individuellen Beihilfe (wie bisher) und der Pauschalen Beihilfe (NEU) wählen.
Details dazu werden wir in einer gesonderten ÖD-INFO Kranken zusammenstellen.

Auswirkung auf unser Tarifangebot bzw. unsere Bestandskunden

1. Erhöhung Beihilfebemessungssätze

Neugeschäft

Für das Neugeschäft mit Beginn ab 01.01.2024 sind die neuen Beihilfebemessungssätze zu berücksichtigen. Allerdings stehen die Tarife erst mit Release 12.2023 in der BT zur Verfügung. Das ab 01.01.2024 gültige Tarifangebot haben wir in [Anlage 1](#) zusammengestellt.

Hinweis – betrifft Anwartschaftsversicherungen für berücksichtigungsfähige Erwachsene mit dem Ziel einer beihilfekonformen Vollversicherung mit Leistungsanspruch ab Beginn der Rente: Wir empfehlen unverändert die Tarife mit einem 30 %-igen Erstattungssatz als Anwartschaftsversicherung (AWV) abzuschließen, wenn die beihilfekonforme PKV-Vollversicherung erst mit Beginn der Rente mit einem Leistungsanspruch bestehen soll.

Begründung: Der Wechsel von der GKV in die PKV mit Beginn der Rente setzt i. d. R. eine Befreiung von der GKV-Pflicht der Rentner:innen voraus. Das hat in Sachsen einen Anspruch auf Beihilfe in Höhe von 70 % zur Folge. Deshalb bieten wir in diesen Fällen die Anwartschaftsversicherung mit 30 %-Tarifen an (was somit dem späteren KV-Bedarf als Rentner:in entspricht).

Bestand

Eine Bestandsaktion ist notwendig.

Für AXA / DBV besteht eine rechtliche Verpflichtung, den Kund:innen die Umstellung in die bedarfsgerechten Tarife anzubieten.

Von der Aktion betroffen sind:

- Beihilfeberechtigte Personen mit einem Kind
- Beihilfeberechtigte Personen mit mehr als einem Kind
- Versorgungsempfänger:innen mit mehr als einem Kind
- Berücksichtigungsfähige Ehepartner:innen bzw. eingetragene Lebenspartner:innen
- Berücksichtigungsfähige Kinder

Wir bereiten die Bestandsaktion für Ende 2023 vor und informieren rechtzeitig vor der Aktion.

2. Dynamisierung Einkommensgrenze für berücksichtigungsfähige Erwachsene
Keine Auswirkungen

3. Erstattung PKV-Beiträge für berücksichtigungsfähige Personen
Keine Auswirkungen

Nutzen Sie diese neue Leistung des Landes Sachsen in der Beratung.

Mit der Erstattung der PKV-Beiträge durch das Land Sachsen gibt es künftig noch weniger Gründe für einen Verbleib in der (beitragsfreien Familienversicherung der) Gesetzlichen Krankenversicherung.

Nachfolgend einzelne Beitragsbeispiele (Stand 08.2023), die dies verdeutlichen:

(Hierbei haben wir unterstellt, dass Sachsen den vollen zu zahlenden Beitrag für ambulante, zahnärztliche und stationäre Leistungen (ohne KHT) inkl. Beihilfeergänzung erstattet.)

<i>mtl. Beiträge</i>	Erstattung von Sachsen	Angebot Vision B *	zu zahlen von Beamt:innen	Angebot Tarifgruppe B **	zu zahlen von Beamt:innen
Alter 25	max. 104,00 €	51,77 €	0,00 €	74,68 €	0,00 €
Alter 37	max. 104,00 €	58,36 €	0,00 €	86,14 €	0,00 €
Kind	max. 21,45 €	20,00 €	0,00 €	24,92 €	3,47 €
Jugendliche	max. 21,45 €	22,25 €	0,80 €	27,70 €	6,25 €
			+ jeweils PVB + KHT, KUR, ...		+ jeweils PVB + KHT, KUR, ...

* Tarife Vision B 10-U, BW2 10-U, BN3/1 10-U

** Tarife BS 10-U, B3 10-U, BZ 10-U, BW2 10-U, BN1/1 10-U

4. Weitere Änderungen in der Beihilfe
Keine Auswirkungen

Was tun wir?

Die Änderungen der Standardangebote in der Beratungstechnologie werden wir für das Release 12.2023 in Auftrag gegeben.

Alle weiteren Aktualisierungen in den betroffenen Systemen, Schulungsunterlagen und sonstigen Unterlagen werden wir zeitnah beauftragen.

Wir bereiten eine Bestandsaktion vor und informieren hierüber detailliert zu gegebener Zeit.

Zur Einführung der Pauschalen Beihilfe werden wir eine gesonderte ÖD-INFO Kranken erstellen.

Wir wünschen viel Erfolg mit dem Öffentlichen Dienst.

Nutzen Sie die Chance, die sich durch die Verbeamtungen ergeben, insbesondere auch mit unserem Produkt VIAlife, um hier einen erstklassigen Kundenbestand für die Zukunft aufzubauen.

Anlage 1: Empfohlene Tarfkombinationen/-möglichkeiten Tarifangebot

Ab 01.01.2024: Tarife Vision B-U/Tarifgruppe B-U für Beihilfeberechtigte in der Ausbildung (ohne Alterungsrückstellung) sofern bereits das 16. Lebensjahr vollendet wurde (d. h. bereits der 16. Geburtstag gefeiert wurde) bis max. zur Vollendung des 39. Lebensjahres – siehe Annahmerichtlinien „Ausbildungsbeiträge“

Bemessungssatz 50 %		Bemessungssatz 70%		Bemessungssatz 90%	
VisB50T-UA	BS 50-UA	VisB30-UA	BS 30-UA	VisB10-UA	BS 10-UA
BW2 50-UA	BZ 50-UA	BW2 30-UA	BZ 30-UA	BW2 10-UA	BZ 10-UA
BN3/1 50-UA	B3 50-UA	BN3/1 30-UA	B3 30-UA	BN3/1 10-UA	B3 10-UA
KHT-UA 15	BW2 50-UA	KHT-UA 15	BW2 30-UA	KHT-UA 15	BW2 10-UA
KUR-UA max. 250	BN1/1 50-UA	KUR-UA max. 250	BN1/1 30-UA	KUR-UA max. 250	BN1/1 10-UA
PVB	KHT-UA 15	PVB	KHT-UA 15	PVB	KHT-UA 15
	KUR-UA max.215		KUR-UA max.215		KUR-UA max.215
	PVB		PVB		PVB

Ab 01.01.2024: Tarife Vision B-U/Tarifgruppe B-U für Beihilfeberechtigte

Bemessungssatz 50 %		Bemessungssatz 70%		Bemessungssatz 90%	
VisB50T-U	BS 50T-U oder BSG 50T-U	VisB30-U	BS 30-U oder BSG 30-U	VisB10-U	BS 10-U oder BSG 10-U
BW2 50T-U	BZ 50-U	BW2 30-U	BZ 30-U	BW2 10-U	BZ 10-U
BN3/1 50-U	B3 50T-U	BN3/1 30-U	B3 30-U	BN3/1 10-U	B3 10-U
KHT-U 15	BW2 50T-U	KHT-U 15	BW2 30-U	KHT-U 15	BW2 10-U
KUR-U max. 250	BN1/1 50-U	KUR-U max. 250	BN1/1 30-U	KUR-U max. 250	BN1/1 10-U
PVB	KHT-U 15	PVB	KHT-U 15	PVB	KHT-U 15
	KUR-U max. 215		KUR-U max. 215		KUR-U max. 215
	PVB		PVB		PVB

Ab 01.01.2024: Tarife Vision B-U/Tarifgruppe B-U für berücksichtigungsfähige Angehörige – Teil 1/2

Berücksichtigungsfähige/-r Ehe- / eingetragene/-r Lebenspartner:in			
Bemessungssatz 90 %		Bemessungssatz 70 % (bei GKV-Pflichtversicherung als Renter:in oder bei Befreiung von der GKV-Pflichtversicherung der Rentner:innen)	
VisB10-U	BS 10-U oder BSG 10-U	VisB30-U	BS 30-U oder BSG 30-U
BW2 10-U	BZ 10-U	BW2 30-U	BZ 30-U
BN3/1 10-U	B3 10-U	BN3/1 30-U	B3 30-U
KHT-U 15	BW2 10-U	KHT-U 15	BW2 30-U
KUR-U max. 250	BN1/1 10-U	KUR-U max. 250	BN1/1 30-U
PVB	KHT-U 15	PVB	KHT-U 15
	KUR-U max. 215		KUR-U max. 215
	PVB		PVB

Ab 01.01.2024: Tarife Vision B-U/Tarifgruppe B-U für berücksichtigungsfähige Angehörige – Teil 2/2

Berücksichtigungsfähiges Kind		Kinder ab 20 Jahren, die sich in Schul - oder Berufsausbildung befinden, können zu Ausbildungsbeiträgen (ohne Alterungsrückstellung) versichert werden	
VisB10-U	BS 10-U oder	VisB10-UA	BS 10-UA
BW2 10-U	BSG 10-U	BW2 10-UA	BZ 10-UA
BN3/1 10-U	BZ 10-U	BN3/1 10-UA	B3 10-UA
KHT-U 15	B3 10-U	KHT-UA 15	BW2 10-UA
KUR-U max. 250	BW2 10-U	KUR-UA max. 250	BN1/1 10-UA
PVB	BN1/1 10-U	PVB	KHT-UA 15
	KHT-U 15		KUR-UA max. 215
	KUR-U max. 215		PVB
	PVB		

Ab 01.01.2024: Tarife Vision B-U/Tarifgruppe B-U/Tarif AWFH/Tarif VIAlife für Heilfürsorgeberechtigte in der Ausbildung

Bemessungssatz 70 % (Heilfürsorge bis zum Ruhestand)		Nachfolgende Tarife können auch während der Heilfürsorge (d. h. mit Leistungsanspruch) zu Ausbildungsbeiträgen (ohne Alterungsrückstellung) abgeschlossen werden**	
AWFH oder VIAlife	VisB30-U *	BS 30-U * oder BSG 30-U *	BW2 00-UZA
KHT-UA 10	BW2 30-U *	BZ 30-U *	
PVB	BN3/1 30-U *	B3 30-U *	KHT-UA
	KHT-U 15 *	BW2 30-U *	BN HF-UZA
	VIAlife	BN1/1 30-U *	KUR-UZA ***
	PVB	KHT-UA 10 *	Sowie weitere Ergänzungstarife: Tarife VARIO-U, Akut-U
		VIAlife	
		PVB	

* Als Kleine oder Große Anwartschaftsversicherung

** Sofern bereits das 16. Lebensjahr vollendet wurde (d. h. bereits der 16. Geburtstag gefeiert wurde) bis max. zur Vollendung des 34. Lebensjahres

*** In Verbindung mit Tarifen Vision B-U max. 250 Tarifstufen, in Verbindung mit Tarifgruppe B-U max. 215 Tarifstufen

Ab 01.01.2024: Tarife Vision B-U/Tarifgruppe B-U/Tarif AWFH/Tarif VIAlife für Heilfürsorgeberechtigte

Bemessungssatz 70 % (Heilfürsorge bis zum Ruhestand)		Nachfolgende Tarife können auch während der Heilfürsorge (d. h. mit Leistungsanspruch) abgeschlossen werden:	
AWFH oder VIAlife	VisB30-U *	BS 30-U * oder BSG 30-U *	BW2 00-UZ
KHT-UA 10	BW2 30-U *	BZ 30-U *	
PVB	BN3/1 30-U *	B3 30-U *	KHT-U
	KHT-U 10 *	BW2 30-U *	BN HF-UZ
	VIAlife	BN1/1 30-U *	KUR-UZ **
	PVB	KHT-UA 10 *	Sowie weitere Ergänzungstarife: Tarife VARIO-U, Akut-U
		VIAlife	
		PVB	

* Als Kleine oder Große Anwartschaftsversicherung

** In Verbindung mit Tarifen Vision B-U max. 250 Tarifstufen, in Verbindung mit Tarifgruppe B-U max. 215 Tarifstufen